M e r k b l a t t
für Bauarbeiten im Bereich von
Versorgungsleitungen in öffentlichen
und privaten Grundstücken

Stadtwerke Metzingen

Dieses Merkblatt dient dem Schutz unterirdischer Leitungen, Armaturen, Mess-, Steuer-, und Datenkabel.
Daher ist es erforderlich, dass der Bauherr und der von ihm beauftragte Bauunternehmer (nachstehend „Unternehmer" genannt) folgendes beachtet:

1. Erkundigungspflicht und Netzauskunft

Vor Durchführung der Baumaßnahmen muss sich jeder Unternehmer mindestens 10 Werktage, jedoch maximal 30 Kalendertage vor Baubeginn über die Lage der Versorgungsleitungen im Bau- und Aufgrabungsbereich Kenntnis verschaffen.

Netzauskunft
Geschäftszeiten Tel. (07123) 395 – 9134

Mo., Di., Do.	8.00 – 12.00 Uhr + 14.00 – 16.00 Uhr
Mi.	8.00 – 12.00 Uhr + 15.30 – 18.30 Uhr
Fr.	8.00 – 12.30 Uhr

Außer bei den SWM muss sich der Unternehmer auch bei den übrigen Leitungsbetreibern eine entsprechende Netzauskunft einholen.

2. Informationspflicht

2.1 Vor Aufnahme der Arbeiten im Erdreich sind die SWM zu verständigen.
2.2 Jede unbeabsichtigte Freilegung von Versorgungsanlagen oder Versorgungsleitungen ist sofort den SWM zu melden.
2.3 Ergeben sich Schwierigkeiten in der Bauausführung und stehen diese im Zusammenhang mit den Versorgungsanlagen bzw. kann sich die Bauausführung auf die Lage von Leitungen auswirken, sind die SWM zu informieren und zur Lösung der Schwierigkeiten hinzuzuziehen.
2.4 Die Abnahme der Bauarbeiten ist mindestens 24 Stunden vorher bei den SWM anzumelden.
2.5 In den vorstehend genannten Fällen sind bei den SWM folgende Bereiche zu informieren:

Strom-, Gas-, Wasser- und Wärmetechnik
Geschäftszeiten Tel. (07123) 395 - 9145

Mo. – Do.	7.00 – 12.00 Uhr und 12.45 – 16.45 Uhr
Fr.	7.00 – 12.00 Uhr

3. 24-stündige Notrufnummer (07123) 2464

Jede tatsächliche oder vermutete Beschädigung einer Versorgungseinrichtung oder Versorgungsleitung ist den SWM unverzüglich unter oben genannter Notrufnummer mitzuteilen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Isolierung von Rohrleitungen und Kabeln der SWM.

4. Verlegevorschriften

Bei der Ausführung von Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen sind vom Unternehmer folgende Vorschriften zu beachten:

4.1 Allgemeine Vorschriften der SWM

- Kabel und Rohrleitungen werden ausschließlich von Mitarbeitern der SWM, oder einem von diesen beauftragten und zertifizierten Unternehmen verlegt.
- In diesem Zusammenhang ist besonders darauf zu achten, dass die neu eingelegten oder in ihrer Lage veränderten Kabel und Rohrleitungen **nicht abgedeckt und der Leitungsgraben nicht verfüllt werden darf, bevor ein Vermessungstechniker diese Leitungen eingemessen hat. Das Tiefbauunternehmen muss sich vor dem Verfüllen von Kabeln oder Leitungen bei den SWM die erfolgte Vermessung bestätigen lassen. Im Falle der Nichteinhaltung behalten sich die SWM vor, die Leitungen zu Lasten des Unternehmers wieder freilegen zu lassen.**
- Die Verlegetiefe beträgt im Allgemeinen bei Rohrleitungen 0,80 bis 1,60 m und bei Kabel 0,60 bis 1,20 m. Abweichungen hiervon sind aufgrund verschiedener Umstände möglich und müssen einkalkuliert werden.
- Kabel und Rohrleitungen müssen nach den allgemeinen technischen Regeln unterbaut, eingesandet und verfüllt werden.
- Neu eingelegte oder in ihrer Lage veränderte Rohrleitungen sind mit einem Trassenwarnband zu versehen.
- Das Bepflanzen einer Trasse mit tief wurzelnden Bäumen oder Sträuchern ist nur mit einem lichten Abstand von mindestens 2,5 m zwischen dem Stamm und der Versorgungsleitung gestattet. Sicherungsmaßnahmen bei Unterschreitung sind mit den SWM abzustimmen.
- Eine Überbauung bestehender Versorgungsleitungen oder Kabel der SWM durch andere Netzbetreiber oder deren Subunternehmer ist nicht zulässig.

4.2 Vorschriften beim Aufgraben

Im Bereich von Versorgungsleitungen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung der Versorgungsanlagen ausgeschlossen ist. Zwischen Baugruben und Versorgungsanlagen ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 1,00 m einzuhalten. Rohrvortriebs-, Bohr-, Spreng- und Spundwandarbeiten sind vor Aufnahme der Arbeiten mit den SWM zu besprechen.
Versorgungsleitungen dürfen nur durch Handschachtung freigelegt werden.
Freigelegte Leitungen sind vor jeglicher Beschädigung – bei Wasser und Fernwärme auch vor Einfrieren – zu schützen und gegen Lageveränderungen fachgerecht zu sichern. Widerlager dürfen nicht hintergraben oder freigelegt werden.

5. Abnahme

Die Abnahme erfolgt durch einen Mitarbeiter der SWM.
Eine Abnahme erfolgt nicht, wenn die Kabel bzw. Rohrleitungen ganz oder teilweise verfüllt sind. Bei nicht sachgemäßer Ausführung ist der Unternehmer verpflichtet, diese entsprechend den technischen Anforderungen abzuändern.
Bei versäumter Abnahme sind die Versorgungsanlagen wieder freizulegen.
Sollte der Unternehmer bis zum gesetzten Termin der Aufforderung der SWM nicht nachkommen, die fehlerhafte Ausführung zu beseitigen oder die nachträgliche Abnahme zu ermöglichen, werden die erforderlichen Arbeiten von den SWM ausgeführt. Die Kosten werden dem Unternehmer in Rechnung gestellt.

6. Verhalten bei Schäden

Entstehen Schäden an Versorgungsleitungen, sind die SWM **unverzüglich** unter der **Notrufnummer (07123) 2464** zu benachrichtigen.

Gas

- Bei ausströmendem Gas besteht Zündgefahr. Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden.
- Sofort die Motoren aller Baumaschinen und Fahrzeuge abstellen.
- Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern.
- Das Sicherungspersonal darf die Baustelle nur mit Zustimmung des Versorgungsunternehmens verlassen.
- Der Zutritt unbefugter Personen ist zu verhindern.
- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr verständigen.
- Angrenzende Gebäude, Schächte und Kanäle sind auf einen Gaseintritt hin zu untersuchen. Sollte Gas vorhanden sein, Türen und Fenster öffnen, nicht klingeln und keine elektrischen Geräte laufen lassen.

Wasser

- Baugruben und tiefer liegende Räume u.U. von Personen räumen.
- Schadensstelle und eventuelle Gefahrenbereiche absperren, dabei Aus- und Unterspülungsgefahr von Straßen und Gebäuden beachten.
- Das Sicherungspersonal darf die Baustelle nur mit Zustimmung des Versorgungsunternehmens verlassen.
- Der Zutritt unbefugter Personen ist zu verhindern.
- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr verständigen.

7. Verantwortlichkeit und Haftung

Verursacht der Unternehmer an Versorgungsanlagen der SWM schuldhaft Schäden, so macht er sich unter Umständen nach den §§ 222, 230, 306-310a, 314, 316b, 318 und 323 StGB strafbar und ist darüber hinaus den SWM gegenüber nach den Regeln des Deliktrechts zum Schadenersatz verpflichtet. Der Unternehmer ist für die Einhaltung der öffentlichrechtlichen Vorschriften verantwortlich. Die schuldhafte Verletzung der in Ziffern 1 bis 6 dieses Merkblattes aufgeführten Pflichten kann ebenfalls strafrechtliche Folgen und eine zivilrechtliche Haftung nach sich ziehen.